

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00099 vom 14. Juni 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-06-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2010.00099

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00099 du 14 juin 2011

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2010.00099 del 14 giugno 2011

Erwägungen

E. 1

1.1 Da der Streitwert Fr. 20'000.-- nicht übersteigt, fällt die Beurteilung der Beschwerde in die einzelrichterliche Zuständigkeit (§ 11 Abs. 1 des Gesetzes über das Sozialversicherungsgericht, GSVGer).

1.2 Nach Art. 25 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind unrechtmässig bezogene Leistungen zurückerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt (Abs. 1). Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Versicherungseinrichtung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Jahren nach der Entrichtung der einzelnen Leistung (Abs. 2 Satz 1).

1.3 Die bezogene Leistung wird nur zu einer unrechtmässig bezogenen Leistung, wenn die Korrektur durch eine Wiedererwägung beziehungsweise eine Revision rückwirkend erfolgt.

1.4 Bei Renten der Invalidenversicherung ist zu beachten, dass die aus der Wiedererwägung einer früheren Verfügung resultierende Aufhebung nur dann rückwirkend erfolgen darf und damit eine Rückforderung möglich ist, wenn der Fehler, der zur Wiedererwägung führt, einen AHV-analogen Sachverhalt (z.B.

versicherungsmässige Voraussetzungen, Berechnungsgrundlagen) betrifft, oder aber zwar spezifisch IV-rechtliche Faktoren (z.B. Invaliditätsbemessung) betrifft, jedoch zusätzlich auch eine Meldepflichtverletzung vorliegt (Rz 10608 ff. der Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, RWL).

Beruhet die objektiv ungerechtfertigte Ausrichtung von Rentenleistungen auf einer falschen Beurteilung eines IV-spezifischen Gesichtspunktes, so erfolgt die Änderung grundsätzlich lediglich mit Wirkung ex nunc, sodass keine Rückforderung stattfindet. Anders verhält es sich hingegen, wenn der Tatbestand der Meldepflichtverletzung gemäss Art. 77 der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV) erfüllt und die Meldepflichtverletzung für den unrechtmässigen Leistungsbezug kausal ist. Diesfalls findet eine Leistungsanpassung mit Wirkung ex tunc statt, die - unter Vorbehalt der übrigen Rückforderungserfordernisse - eine Rückforderung nach sich zieht (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 30. Januar 2009, 8C_387/2008, Erw. 2.2 mit Hinweisen).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Dabei unterliegen die bis zum Eintreffen einer verspäteten Meldung un-rechtmässig bezogenen Rentenbetreffnisse grundsätzlich der Rückkerstattungs-pflicht. Nicht mehr

rückkerstattungspflichtig sind die nach Eingang der ver-späteten Meldung bezogenen Renten. Die Rückkerstattungspflicht entfällt in der Regel ab dem der verspäteten Meldung folgenden Monat (BGE 119 V 431 E. 4).

E. 2

2.1 Ä Ä Ä Ä Die Beschwerdegegnerin begründete die Rückforderung der Rentenleistungen im Umfang von Fr. 12'290.80 im angefochtenen Entscheid (Urk. 2) damit, dass in der Unfallversicherung ein Rückforderungsanspruch unabhängig von einem allfälligen Verschulden der versicherten Person bestehe. Der Beschwerdeführer könne somit aus der angerufenen Rechtsprechung, welche nur im Bereich der Invalidenversicherung Anwendung finde, nichts zu seinen Gunsten ableiten (S. 5 oben).

2.2 Ä Ä Ä Ä Der Beschwerdeführer stellte sich in der Beschwerde (Urk. 1) auf den Standpunkt, er sei für die nach dem 17. Februar 2009 ausgerichteten Rentenleistungen im Betrag von Fr. 5'550.40 nicht rückkerstattungspflichtig. Ein Leistungsbezug sei nur dann unrechtmässig, wenn die Rentenänderung wegen der Verletzung einer bestehenden Meldepflicht nicht vorgenommen worden sei. Dies sei vorliegend ab Februar 2009 nicht mehr der Fall gewesen (S. 3 Ziff. 9).

2.3 Ä Ä Ä Ä Strittig und zu prägen ist demnach die Rückforderung der nach Februar 2009 ausgerichteten Rentenleistungen. Unbestritten ist, dass der Beschwerdeführer die vom 1. Mai 2008 bis zum 17. Februar 2009 (Zeitpunkt der Meldung des höheren Einkommens) bezogenen Leistungen zurückzuerstatten hat.

E. 3

3.1 Ä Ä Ä Ä Vorab ist festzuhalten, dass beim Beschwerdeführer seit dem 1. Mai 2008 keine erhebliche unfallbedingte Einkommenseinbusse mehr besteht und er folglich ab diesem Zeitpunkt keinen Rentenanspruch mehr hat. Dies wird auch von Seiten des Beschwerdeführers nicht bestritten.

3.2 Ä Ä Ä Ä Wenn sich der Invaliditätsgrad eines Rentenbezügers erheblich ändert, so wird die Rente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben (Art. 17 Abs. 1 ATSG). Zu beachten ist, dass bei der Verletzung von bestimmten Meldepflichten eine in zeitlicher Hinsicht von Art. 17 Abs. 1 ATSG abweichende Lösung getroffen werden kann; insbesondere kann es sich bei solchen Sachverhalten so verhalten, dass die Anpassung auf denjenigen Zeitpunkt rückbezogen wird, in welchem die Meldepflicht verletzt wurde (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, 2. Auflage, Zürich/Basel/Genf 2009, Art. 17 N 34).

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Da die Ausrichtung der Rente ab Mai 2008 zweifellos unrichtig war und die Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (bei Invalidenrenten der Unfallversicherung handelt es sich um periodische Dauerleistungen), sind auch die Voraussetzungen der Wiedererwägung im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG erfüllt.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Demnach ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die Rente des Beschwerdeführers rückwirkend ab dem 1. Mai 2008 aufgehoben hat.

3.3 Wird eine rückwirkende Korrektur einer Verfügung vorgenommen, entfällt die rechtliche Grundlage für die zugesprochenen Leistungen. Diese werden damit - im Nachhinein - zu unrechtmässigen Leistungen (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 25 N 4).

Da dem Beschwerdeführer somit ab Mai 2008 zu Unrecht Rentenleistungen ausgerichtet wurden, stellt sich die Frage, ob er diese zurückzuerstatten hat.

Sowohl in der Invalidenversicherung als auch in der Unfallversicherung gilt Art. 25 ATSG, wonach unrechtmässig bezogene Leistungen zurückzuerstatten sind. In der Invalidenversicherung gibt es jedoch eine spezielle Regelung zur Frage, wann ein Leistungsbezug unrechtmässig ist respektive wann eine rückwirkende Aufhebung überhaupt erfolgen darf (vgl. Kieser, a.a.O., Art. 25 N 15, N 57 und N 60). Diese Ordnung wurde unter Erw. 1.4 dargelegt.

Damit ist entscheidend, ob die Rechtsprechung betreffend die Rückerstattung von Renten der Invalidenversicherung (vgl. Erw. 1.4) auch auf Renten der Unfallversicherung Anwendung findet.

E. 4

4.1 Das Bundesgericht hielt in BGE 118 V 214 im Zusammenhang mit der Rückforderung von Rentenleistungen der Invalidenversicherung Folgendes fest (E. 3b):

■ Im Rückerstattungsrecht kann eine ordnungsgemässe Meldung für die Zeit des nachfolgenden Leistungsbezuges nicht irrelevant sein; denn die Rückerstattung unrechtmässig bezogener Leistungen hat nicht pönalen Charakter, sondern ist eine an das Recht gebundene Administrativmassnahme (versicherungsmässige Sanktion). Daher kann Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV nicht unberücksichtigt bleiben; nach dieser Bestimmung erfolgt die Herabsetzung oder Aufhebung der Renten und Hilflosenentschädigungen rückwirkend vom Eintritt der für den Anspruch erheblichen Änderung, wenn die unrichtige Ausrichtung einer Leistung darauf zurückzuführen ist, dass der Bezüger sie unrechtmässig erwirkt hat oder der ihm gemäss Art. 77 IVV zumutbaren Meldepflicht nicht nachgekommen ist. Das Gesetz statuiert somit klar das Erfordernis der Kausalität zwischen dem zu sanktionierenden Verhalten (Meldepflichtverletzung) und dem eingetretenen Schaden (unrechtmässiger Bezug von Versicherungsleistungen). Damit scheidet eine rückwirkende Aufhebung der Invalidenrentenbetrieffe zu Folge Meldepflichtverletzung ab April 1989 aus. ■

Mit dem Entscheid BGE 119 V 431 wurde diese Änderung der Rechtsprechung bestätigt (vgl. E. 4a).

4.2 Rumo-Jungo führte diese beiden Urteile des Bundesgerichts in ihrer Darstellung der Rechtsprechung zum Unfallversicherungsgesetz auf (Alexandra Rumo-Jungo, Bundesgesetz über die Unfallversicherung, in: Murer/Stauffer [Hrsg.], Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Sozialversicherungsrecht, 3. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2003, S. 265), was ein Indiz für die Anwendung dieser Rechtsprechung auch im Bereich der Unfallversicherung darstellt.

4.3 Demgegenüber führte Kieser im Kommentar zum ATSG Folgendes aus (Kieser, a.a.O., Art. 25 N 14 f.):

Entscheidend fällt sodann ins Gewicht, dass nach der Rechtsprechung mit einer Rückkerstattungsnorm zugleich der Grundsatz aufgestellt wird, dass die infrage stehende Leistungskorrektur rückwirkend erfolgen soll (vgl. BGE 119 V 432). Insoweit setzt grundsätzlich die rückwirkende Änderung einer Leistungsausrichtung nicht voraus, dass die versicherte Person die fehlerhafte Leistungsausrichtung kausal zu verantworten hat; auch wenn der unrechtmässige Bezug auf das Verhalten des Versicherungssträgers zurückzuführen ist, kann sich eine Rückkerstattungspflicht ergeben (...). Von besonderer Bedeutung ist allerdings, dass in der IV - etwa im Gegensatz zur AHV-rechtlichen Ordnung - bei IV-rechtlichen Gesichtspunkten eine rückwirkende Korrektur einer Leistungszusprache nur möglich ist, wenn eine schuldhafte Meldepflichtverletzung der versicherten Person vorliegt (...).

Damit wird die besondere Ordnung im Bereich der Invalidenversicherung hervorgehoben, welche auch im Zusammenhang mit der Auswirkung von Art. 25 ATSG erwähnt wird (Kieser, a.a.O., Art. 25 N 57). Dagegen wird zum Bereich der Unfallversicherung lediglich festgehalten, dass ohne Abweichungen die Ordnung von Art. 25 ATSG gelte (Kieser, a.a.O., Art. 25 N 60).

4.4 Wie sich aus dem Entscheid BGE 118 V 214 (vgl. Erw. 4.1) zeigt, ist die spezielle Regelung im Bereich der Invalidenversicherung im Zusammenhang mit Art. 88 bis IVV zu sehen. Dabei handelt es sich um eine spezifische Anpassungsregelung für die Erhöhung, Herabsetzung oder Aufhebung von Renten und Hilflosenentschädigungen, welche die zeitlichen Wirkungen für die einzelnen Sachverhalte festlegt. Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV bestimmt, dass für die rückwirkende Rentenaufhebung oder Rentenherabsetzung ein Kausalzusammenhang zwischen der Meldepflichtverletzung und dem Leistungsbezug bestehen muss.

Die Rechtsprechung, wonach im Fall einer Wiedererwägung bei IV-spezifischen Gesichtspunkten eine Meldepflichtverletzung vorliegen muss, die für den unrechtmässigen Leistungsbezug kausal ist (vgl. Erw. 1.4), ergnzt die Bestimmung des Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV und fhrt zu einer einheitlichen Regelung im Bereich der Invalidenversicherung. Damit steht im Einklang, dass die versicherte Person fr die nach Eingang der verspteten Meldung bezogenen Renten nicht mehr rckerstattungspflichtig ist, fehlt es doch ab diesem Zeitpunkt an der Kausalitt der Meldepflichtverletzung.

Die besondere Regelung der Rckerstattung im Bereich der Invalidenversicherung ist folglich eng mit der Bestimmung des Art. 88 bis Abs. 2 lit. b IVV verknpft. Demnach ist davon auszugehen, dass die Rechtsprechung betreffend Rckforderungen im Bereich der Invalidenversicherung, wie auch die Bestimmung von Art. 88 bis IVV, nicht ohne Weiteres auf die Unfallversicherung Anwendung findet.

4.5 Der Beschwerdefhrer machte - mit Verweis auf Kieser, a.a.O., N 16 zu Art. 25 - geltend, dass (auch) Kieser im Ergebnis die Auffassung vertrete, die Rechtsprechung zum Rckerstattungsrecht im Bereich der Invalidenversicherung sei gleichermassen in der Unfallversicherung anwendbar.

Der zitierten Randziffer ist zu entnehmen, dass es der Vertrauensschutz gebiete, bei Vorliegen bestimmter Sachverhalte auf eine Rckforderung zu verzichten. So verhalte es sich, wenn die versicherte Person aufgrund des Verhaltens des Versicherungsstrgers davon ausgehen drfe, der Leistungsbezug erfolge rechtmssig.

Dies könnte etwa dort der Fall sein, wo die versicherte Person eine Meldung erstattet, die entsprechende Leistung - welche wegen der Meldung nicht mehr bezogen werden könnte - aber weiterhin ausgerichtet werde (Kieser, a.a.O., N 16 zu Art. 25).

Der Schluss des Beschwerdeführers findet darin keine Stütze. Aus dieser Textstelle zeigt sich vielmehr, dass grundsätzlich auch eine Rückckerstattungspflicht für die nach erstatteter Meldung ausbezahlten Leistungen besteht, wobei aber bei bestimmten Konstellationen nach Treu und Glauben auf ein Rückforderung zu verzichten ist.

Vorliegend kann sich der Beschwerdeführer jedoch nicht auf den Vertrauensschutz berufen, hat er doch selbst angegeben, er habe damit gerechnet, dass die Rente aufgehoben werde, nachdem er den Revisionsfragebogen erhalten und die aktuellen Lohnabrechnungen eingereicht habe (vgl. den Bericht über die Besprechung vom 28. September 2009, Urk. 8/169).

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Rückckerstattungspflicht im Bereich der Unfallversicherung unabhängig ist von einer Verletzung der Meldepflicht respektive einem allfälligen Verschulden der versicherten Person. Folglich kann die Beschwerdegegnerin die gesamten für den Zeitraum 1. Mai 2008 bis 31. Oktober 2009 ausgerichteten Rentenleistungen zurückfordern.

Der angefochtene Einspracheentscheid erweist sich demnach als korrekt, weshalb die dagegen gerichtete Beschwerde abzuweisen ist.

Der Einzelrichter erkennt:

- Die Beschwerde wird abgewiesen.
- Das Verfahren ist kostenlos.
- Zustellung gegen Empfangsschein an:
 - Rechtsanwalt Rainer Müssinger
 - Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
 - Bundesamt für Gesundheit

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.